

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 4/09 D

L 6 B 174/09 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)

.....,

Antragsteller und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Mecklenburg-Vorpommern - Die Gesundheitskasse,
Am Grünen Tal 50, 19063 Schwerin,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

1. entfällt,
2. entfällt,

3.,

Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

4.,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

5. entfällt,
6. entfällt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7. entfällt,
8.,

Prozessbevollmächtigte:

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und
Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Beigeladenen zu 3) gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Mecklenburg-Vorpommern vom 11. August 2009 - L 6 B 174/09 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beigeladene zu 3) trägt die gerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens. Sie hat dem
Antragsteller und der Antragsgegnerin die außergerichtlichen Kosten dieses Verfahrens zu er-
statten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beigeladene zu 3) wendet sich mit der Beschwerde vom 26.8.2009 gegen den Beschluss
des Landessozialgerichts (LSG) Mecklenburg-Vorpommern vom 11.8.2009, soweit darin ihre
Beiladung aufgehoben und angeordnet worden ist, sie habe ihre außergerichtlichen Kosten im
Verfahren über die sofortige Beschwerde (einschließlich des Eilantrages gemäß § 118 Abs 1
Satz 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen <GWB>) selbst zu tragen. Das LSG hat die
dorthin adressierte und am 31.8.2009 eingegangene Beschwerde mit Verfügung vom 3.9.2009
zuständigkeitshalber an das Bundessozialgericht weitergeleitet (*zur Weiterleitungspflicht des
LSG vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 177 RdNr 2 mwN*).
- 2 1. Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Beschluss des LSG nicht anfechtbar ist. Die den
Rechtsmittelausschluss anordnende allgemeine Regelung des § 177 SGG, auf die das LSG in
dem angefochtenen Beschluss bereits hingewiesen hat, gilt auch in vergaberechtlichen Be-
schwerdeverfahren nach § 142a Abs 1 SGG iVm § 116 GWB. Das Rechtsmittel war daher in
entsprechender Anwendung des § 142a Abs 2 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu
verwerfen.



- 3 2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 und § 162 Abs 3 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 4 3. Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren orientiert sich am geltend gemachten Anspruch der Beigeladenen zu 3) auf Erstattung ihrer außergerichtlichen Kosten durch den Antragsteller (§ 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 GKG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)